1. Änderungsverordnung zur Verordnung der Gemeinde Veitshöchheim zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde

(Hundehaltungsverordnung – HVO)

Die Gemeinde Veitshöchheim erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – (BayRS 2011-2-I) – in derzeit gültiger Fassung – zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) folgende

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Veitshöchheim zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde

Die am 26. Januar 2010 vom Gemeinderat beschlossene Verordnung der Gemeinde Veitshöchheim zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde vom 01. März 2010 wird wie folgt geändert:

§ 1

Verbote

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen, oder Plätzen, die sich innerhalb der geschlossenen Ortslage (§2 Abs. 3 und **gemäß Lageplan**) befinden, ständig an einer reißfesten Leine von höchstens 1,20 m Länge zu führen. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(3) Geschlossenen Ortslagen sind Teile des Gemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Der Umgriff der geschlossenen Ortslage ergibt sich aus beiliegenden Lageplan. Dieser ist Bestandteil der Verordnung.

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Veitshöchheim 31:08:2020

Jürgen Götz

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende 1. Änderungsverordnung zur Verordnung der Gemeinde Veitshöchheim zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren vor Hunden wurde am 07. September 2020 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Veitshöchheim (Veitshöchheim aktuell Nr. 36) öffentlich bekannt gemacht.

